




## Stundung oder Ratenzahlung von Beiträgen

**Für die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen gelten auch für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021 – wie bereits ab November 2020 – vereinfachte Stundungsregeln für Sozialversicherungsbeiträge. Nähere Informationen, einen Podcast und einen entsprechenden Stundungsantrag finden Sie auf unserem Fachportal für Arbeitgeber im Spezial „Coronavirus – Informationen für Arbeitgeber“: [aok.de/fk/sozialversicherung/corona-informationen-fuer-arbeitgeber](https://aok.de/fk/sozialversicherung/corona-informationen-fuer-arbeitgeber) . Im Weiteren stellen wir Ihnen das sogenannte „Regelstundungsverfahren“ vor, das üblicherweise gilt.**

### Das Regelstundungsverfahren

Die AOK kann mit Arbeitgebern, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Stundungsvereinbarungen abschließen. Voraussetzungen dafür sind:

- Die sofortige Einziehung wäre mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden. Das ist der Fall, wenn sich der Arbeitgeber aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher

Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder bei einer sofortigen Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge in diese geraten würde.

- Der Beitragsanspruch wird durch die Stundung nicht gefährdet. Das heißt, es wird damit gerechnet, dass der finanzielle Engpass nur vorübergehend ist.

In aller Regel wird gleichzeitig ein Zahlungsplan vereinbart, der auf eine Zahlung in Raten beziehungsweise auf Teilzahlungen im Zuge weiterer Stundungen von laufenden Beitragsverpflichtungen ausgerichtet wird.

Die jeweilige Krankenkasse als Einzugsstelle für sämtliche Sozialversicherungsbeiträge vereinbart mit dem Arbeitgeber im Einzelfall den Stundungszeitraum. Wenn der Ratenplan nicht eingehalten wird, wird die Stundung beendet.

Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten sollten sich umgehend rechtzeitig vor Fälligkeit der Beiträge an die jeweils zuständigen Krankenkassen ihrer Arbeitnehmer wenden und mit jeder eine Stundungsvereinbarung treffen.

Ansonsten werden bei ausstehenden Beitragszahlungen Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent der rückständigen Beiträge monatlich berechnet.

## Stundungszinsen

Die Stundung wird nur gegen eine gesetzlich festgelegte Verzinsung gewährt. Die Erhebung eines Stundungszinses liegt nicht im Ermessen der Krankenkasse als Einzugsstelle. Der Zinssatz ist allerdings nur halb so hoch wie die Säumniszuschläge und beträgt für jeden angefangenen Monat der Stundung 0,5 Prozent des auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Stundungsbetrags.

## Sicherheitsleistungen

Die Stundung soll in der Regel gegen eine Sicherheitsleistung gewährt werden. Davon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden. Auf die Sicherheitsleistung kann verzichtet werden, wenn

- die Gefährdung des Beitragsanspruchs ausgeschlossen erscheint (beispielsweise bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern) oder der gestundete Beitragsanspruch das Zweifache der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt (diese Grenze liegt 2020 bei 6.370 Euro und steigt 2021 auf 6.580 Euro),
- Beitragsverpflichtungen in der Vergangenheit vom Arbeitgeber regelmäßig eingehalten wurden.

## Stundung für Firmenzahler

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sogenannten Firmenzahlerverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet. Der freiwillig versicherte Arbeitnehmer bleibt dabei Beitragsschuldner. Kommt es dazu, dass der Arbeitgeber nicht mehr zahlt, geht die Beitragsforderung für Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung auf den Versicherten über.


Nach Empfehlung des GKV-Spitzenverbands besteht eine Nachzahlungspflicht des Versicherten nur für Beitragsmonate, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt, keine Beiträge einbehalten und keine Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber abgeführt wurden.

Zur Vermeidung doppelter Beitragsbelastung kann es sinnvoll sein, frühzeitig auf das Selbstzahlerverfahren umzustellen. Dabei zahlt der Arbeitgeber den Beitragszuschuss an den Beschäftigten aus. Der freiwillig versicherte Arbeitnehmer überweist den kompletten Beitrag an seine Krankenkasse. Über diese Änderung sollte der Arbeitgeber seine freiwillig versicherten Arbeitnehmer und deren Krankenkassen rechtzeitig informieren.

---

## Impressum:

---

**Herausgeber:** AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin  
**Themenspezial Trends & Tipps – Neues in der Sozialversicherung 2021:**  
[aok.de/fk/jahreswechsel](https://aok.de/fk/jahreswechsel) 

**Verlag und Redaktion:** CW Haarfeld GmbH, ein Unternehmen der  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
**Gestaltung:** CW Haarfeld GmbH

**Bildrechte:** Getty Images / krisanapong detraphiphat (S.1)

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 27. Januar 2020